

§ 1 EGVO 2013 Zulassung, Konformitätsbewertungsverfahren und Gleichwertigkeit von Produkten

EGVO 2013 - Eichgebührenverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Im Verfahren betreffend die Zulassung einer Bauart von Messgeräten oder Messgeräteteilen zur Eichung (§§ 38 bis 41 MEG) oder bei der Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens (§ 18 Z 4 MEG) sind Gebühren gemäß Tarif A Abs. 1 zu entrichten.
2. (2)Im Verfahren betreffend die Zulassung von Abfertigungsstellen § 33 Abs. 2 MEG) sowie öffentlichen Wägeanstalten (§ 62a MEG) sind Gebühren gemäß Tarif A Abs. 2 zu entrichten.
3. (3)Im Verfahren betreffend die Zulassung von Herstellerzeichen für Maßbehältnisse § 29 Abs. 1 MEG) sind Gebühren gemäß Tarif A Abs. 3 zu entrichten.
4. (4)Im Verfahren betreffend die beantragte Feststellung der Gleichwertigkeit von Produkten § 38 Abs. 9 MEG) sind Gebühren gemäß Tarif A Abs. 4 zu entrichten.
5. (5)In Verfahren, für die eine Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt für das Eichwesen vorgesehen ist, sind Gebühren gemäß Tarif A Abs. 5 zu entrichten.
6. (6)Die Gebühren gemäß Tarif A Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 5 Z 1 sind auch dann zu entrichten, wenn der Antrag abgewiesen, zurückgewiesen oder vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at